



# Protokoll

über die am Montag, den 10. Mai 2021 um 20:15 Uhr im Kulturraum stattgefundene 7. Sitzung der Gemeindevertretung Lingenau.

Anwesend: Vzbgm. Philipp Fasser, GR Philipp Österle, GR Simon Moosbrugger, GV Bernhard Nenning, GV Engelbert Beck, GV Josef Schwärzler, GV Emanuel Hagspiel, GV Reinhard Bereuter, GV Laurin Zündel, GV Julia Fuchs, GV Manuel Lipburger, GV Melissa Herburger, GV Martin Eugster, GV Magnus Lässer, EM Mathias Willam  
Gast: Gemeindegassier Andreas Faißt, Jürgen Hagspiel (Top 4)  
Zuhörer: Sascha Hoß

Entschuldigt: Bgm. Carmen Steuerer

## Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Eröffnung der Sitzung; Bestellung eines Protokollführers
2. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020
3. Gemeinderechnungsabschlusses 2020
  - a) Allgemeine Erläuterungen zum Gemeinderechnungsabschluss 2020
  - b) Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.04.2021
  - c) Genehmigung der nicht durch frühere Beschlüsse gedeckten Abweichungen einzelner Haushaltsstellen
  - d) Genehmigung des Gemeinderechnungsabschlusses 2020
  - e) Entlastung der Gemeindeorgane
  - f) Mittelfristige Haushaltsplanung
4. Reihenhaus Oberbuch – Grundstücksverkauf von Gst. 1318/9, KG Lingenau
5. Grundstücksangelegenheit – Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht für Gst. 1318/8, KG Lingenau
6. Resolution zum Volksabstimmungsverfahren in den Gemeinden
7. Resolution für Aufnahme von Flüchtlingen
8. Verordnung über den Monatsbezug sonstiger Gemeindeorgane - Korrektur
9. Genehmigung des Protokolls der Gemeindevertretungssitzung vom 12.04.2021
10. Bericht aus der Sitzung
  - a) des Bauausschusses vom 26.04.2021
  - b) des Raumplanungsausschusses vom 05.05.2021
11. Berichte
  - a) Gründung einer EEG (Erneuerbaren Energiegemeinschaft) durch die Gemeinden der Energieregion Vorderwald
12. Allfälliges

## Erledigung:

### **1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Eröffnung der Sitzung; Bestellung eines Protokollführers**

Der Vizebürgermeister eröffnet die Sitzung um 20:15 Uhr, begrüßt die erschienene Gemeindevertretung, stellt die ordnungsgemäße Einladung fest und gibt die Entschuldigungen bekannt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zur Protokollführerin wird GV Melissa Herburger bestellt.

Auf einen 2 m Abstand zu den anderen Teilnehmern sowie das Tragen des Mund-Nasenschutzes wird geachtet. Den anwesenden GemeindevertreterInnen, Ersatzmitgliedern und dem Zuhörer wurden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

### **2. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020**

Der Gemeindekassier Andreas Faißt erläutert im Folgenden die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020. Seit dem 01.01.2020 müssen die Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (kurz: VRV 2015) umgesetzt werden. Diese Verordnung gilt für alle Österreichischen Gemeinden, Länder und den Bund. Er geht auf die neuen Richtlinien ein und gibt einen kurzen Überblick über die Bestandteile der neuen Buchhaltungslogik (Vermögensrechnung  $\triangleq$  Bilanz, Finanzierungsrechnung  $\triangleq$  CashFlow-Berechnung, Ergebnisrechnung  $\triangleq$  Gewinn- und Verlustrechnung).

Zur Umsetzung der VRV 2015 muss spätestens mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020 die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 festgesetzt werden.

Die Vorarbeiten für die Eröffnungsbilanz erfolgten hauptsächlich bereits im Zuge der Vorarbeiten für den Rechnungsabschluss 2018. Dort wurden die Vermögenswerte gemäß Vorgaben der VRV 2015 erfasst.

Eine der größten Veränderung zum bisherigen Rechenwerk ist, dass nun das Vermögen direkt in der Vermögensrechnung ( $\triangleq$  Bilanz) ausgewiesen wird und nicht nur in einer Nebenrechnung zum Rechnungsabschluss. Ebenfalls fließen nun die Abschreibungen dazu in die Ergebnisrechnung ( $\triangleq$  Gewinn- und Verlustrechnung) ein.

Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2019 wurden für die Eröffnungsbilanz die Beteiligungen und die Rückstellungen eingebucht. Ebenfalls erfasst wurden die langfristigen Forderungen gegenüber der KPC für diverse Kanalisationsprojekte. Durch die Einführung der Finanzierungsrechnung ( $\triangleq$  CashFlow-Berechnung) wurden Saldovortragsbuchungen für noch offene Zahlungen notwendig.

Die Kapitaltransfers der Berechtigungssprengelgemeinden für die Schule wurden aufgrund der Veränderung eines FAQs zur Umsetzung der VRV 2015 des Vorarlberger Gemeindeverbandes ausgebucht.

Grundsätzlich wurden für die erstmalige Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz die Regelungen gemäß §§ 19 bis 36 der VRV 2015 angewendet (§ 38 Abs. 3 VRV 2015).

Beispielsweise wurden Sachanlagen mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und immaterielle Vermögenswerte zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Unentgeltliche Erwerbe wurden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet (§ 24 Abs. 4 VRV 2015).

Falls die realen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr zu eruieren waren, wurden die nachfolgenden Bewertungsmethoden angewendet:

- Grundstücke: Schätzwertverfahren (zB Grundstücksrasterverfahren), beizulegender Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (§ 39 Abs. 3 VRV 2015)
- Gebäude und Bauten: beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens; nach einer internen plausiblen Wertfeststellung; mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen (§ 39 Abs. 5 VRV 2015)
- Grundstückseinrichtung: Wertangaben in vorhandenen Gutachten; nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern die angeführten, anderen Berechnungsmethoden nicht herangezogen werden konnten (§ 39 Abs. 6 VRV 2015)

Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Lingenau wird gemäß § 38 VRV 2015 wie folgt einstimmig beschlossen und festgesetzt:

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Langfristiges Vermögen	17.491.387,57	Nettovermögen	4.707.872,31
Kurzfristiges Vermögen	2.510.436,33	Sonderposten	
		Investitionszuschüsse	8.624.166,29
		Langfristige Fremdmittel	5.811.157,99
		Kurzfristige Fremdmittel	858.627,31
<b>Summe Aktiva</b>	<b>20.001.823,90</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>20.001.823,90</b>

### 3. Gemeinderechnungsabschlusses 2020

#### a) Allgemeine Erläuterungen zum Gemeinderechnungsabschluss 2020

Der Gemeindegassier erklärt den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt und geht kurz auf die Unterschiede dieser Rechenwerke ein. Weiters wird der Vermögenshaushalt präsentiert.

<u>Gesamthaushalt (inklusive interne Vergütungen)</u>	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	4 321 032,66	4 296 310,24
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	3 650 437,69	4 756 602,88
<b>(SA0) Nettoergebnis / (SA3) Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>670 594,97</b>	<b>-460 292,64</b>

Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	52 143,13	1 020 000,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	1 164 972,36
<b>(SA00) Nettoergebnis nach Haushaltsrückl. / (SA5) Geldfluss aus der voranschlagswirks. Geb.</b>	<b>722 738,10</b>	<b>-605 265,00</b>
(SA6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		553 121,87
<b>(SA7) Veränderung an Liquiden Mitteln</b>		<b>-52 143,13</b>

<u>Vermögenshaushalt</u>	Aktiva		Passiva	
(A) Langfristiges Vermögen	18 187 015,04	(C) Nettovermögen	5 378 467,28	
(B) Kurzfristiges Vermögen	2 058 956,04	(D) Investitionszuschüsse	8 985 749,24	
		(E + F) Fremdmittel	5 881 754,56	
			0,00	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>20 245 971,08</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>20 245 971,08</b>	

## Schuldenstand

Der Schuldenstand stellt sich wie folgt dar:

Gesamtschuldenstand per 01.01.2020	€	5.646.848,69
Darlehensaufnahmen 2020	€	1.020.000,00
Tilgungen 2020	€	-1.164.922,17
Zinsen 2020	€	81.542,49
<b>Gesamtschuldenstand per 31.12.2020</b>	<b>€</b>	<b>5.501.926,33</b>

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt per Jahresende € 3.540,49 und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr wieder verringert. 38,24 % der Gesamtschulden sind fixverzinsten Darlehen, 61,76 % sind variable Darlehen.

Es wird noch genau erklärt, wie der Prozentsatz der freien Finanzspitze berechnet wird.

Weiters wird der Schuldenstand pro Kopf sowie die momentane Gesamtverschuldung genauer besprochen. Betont wird dabei, wie sich der Schuldenstand über die letzten 10 Jahre positiv entwickelt hat, da kontinuierlich getilgt wird.

Auf einige Punkte vom Rechnungsabschluss 2020, wie z.B. Instandhaltung Straßenbau, wird noch genauer eingegangen und die Differenzen zum Voranschlag genau erklärt.

Abschließend wird die Finanzierungsrechnung in ihren einzelnen Punkten besprochen.

**b) Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.04.2021**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Reinhard Bereuter, verliest den Bericht über die am 28.04.2021 vorgenommene Überprüfung gem. § 52 des Gemeindegesetzes und stellt eine korrekte und gewissenhafte Führung der Buchhaltung und des Rechnungswesens fest.

GV Reinhard Bereuter dankt besonders Gemeindegassier Andreas Faißt und der Bgm. Carmen Steuerer für die Arbeit während des Jahres.

Den Betreffenden wird eine saubere, übersichtliche und lückenlose Belegerfassung, -ablage und -zeichnung bescheinigt.

Es wird vom Prüfungsausschuss der Antrag gestellt auf

- a) Genehmigung der nicht durch frühere Beschlüsse gedeckten Überschreitungen einzelner Haushaltsstellen
- b) Genehmigung des Gemeinderechnungsabschlusses 2020
- c) Entlastung der Gemeindeorgane

GV Reinhard Bereuter bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für ihre Mitarbeit anlässlich der Prüfung. Der Vorsitzende bedankt sich beim Prüfungsausschussvorsitzenden für die Erstellung des Prüfberichtes, der einstimmig zur Kenntnis genommen wird.

**c) Genehmigung der nicht durch frühere Beschlüsse gedeckten Abweichungen einzelner Haushaltsstellen**

Die nicht durch frühere Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes gedeckten Abweichungen werden einstimmig genehmigt.

**d) Genehmigung des Gemeinderechnungsabschlusses 2020**

Der vorgelegte Rechnungsabschluss wird einstimmig genehmigt.

**e) Entlastung der Gemeindeorgane**

Dem Antrag auf Entlastung der Gemeindeorgane wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende dankt dem Prüfungsausschuss für die sorgfältige Prüfung der Gebarung, allen Mitarbeitern im Gemeindeamt, im besonderen Gemeindegassier Andreas Faißt für die gewissenhafte Erstellung des Rechnungsabschlusses und die Einsatzbereitschaft.

**f) Mittelfristige Haushaltsplanung**

Der Gemeindegassier präsentiert die mittelfristige Haushaltsplanung und die prognostizierte Entwicklung der liquiden Mittel. In der Haushaltsplanung sind

zukünftige Investitionen der Jahre 2022 bis 2025 nicht enthalten. Aufgrund der Corona-Krise ergeben sich weiterhin einige Unsicherheiten.

Aufgrund des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2020 könnten mit den vorhandenen liquiden Mitteln die prognostizierten Abgänge (ohne Investitionen) bis zum Jahr 2024 finanziert werden. Aufgrund der konservativen Budgetierung dürfte – insoweit die getroffenen Annahmen betreffen der Corona-Krise stimmen – eine Finanzierung während des gesamten Planungszeitraumes bis 2025 möglich sein.

Der Vorsitzende dankt ganz herzlich dem Prüfungsausschuss für ihre Arbeit und dem Gemeindegassier für die kompetente und ausgezeichnete Vorbereitung des Rechnungsabschlusses.

Es wird nachgefragt, ob neue Projekte, als Beispiel wird ein Clubheim für einen Sportverein genannt, somit erst im Folgejahr durchgeführt werden kann, da diese Summe nicht im laufenden Budget enthalten ist. Ein neues Projekt im laufenden Jahr könnte mittels eines Nachtragsvoranschlages trotzdem beschlossen werden.

Weiters wird diskutiert, wie die Schulden zurückgehen, obwohl neue Darlehen aufgenommen werden. Erklärt wird dies damit, dass pro Jahr etwa 600.000 – 700.000 € getilgt werden. Solange die Tilgung neuer Darlehen diesen Gesamtbetrag an Schuldentrückzahlung über das Jahr hin nicht übersteigt, wird auch der Schuldenstand geringer.

#### **4. Reihenhau Oberbuch – Grundstücksverkauf von Gst. 1318/9, KG Lingenau**

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem TOP Jürgen Hagspiel vom Büro Architektur Hagspiel GmbH.

In der Gemeindevertretungssitzung am 12.04.2021 wurden die Bewerber für die Einheiten des Reihenhauses Oberbuch festgelegt. In einem gemeinsamen Gespräch des Gemeindevorstandes mit Jürgen Hagspiel am 19.04.2021 wurde das Ergebnis der Gemeindevertretungssitzung mitgeteilt und die weitere Vorgehensweise besprochen. Auch wurde anlässlich dieses Gesprächs die mangelnde Möglichkeit der vorherigen Prüfung des Verkaufspreises besprochen.

Leider hat sich in der Zwischenzeit einer der Bewerber zurückgezogen, wodurch somit die Bedingung, dass 3 Lingenauer Bewerber und ein auswärtiger Bewerber (wünschenswert wäre auch ein 4. Lingenauer Bewerber) gegeben sein müssen, nicht mehr gegeben ist.

Jürgen Hagspiel erläutert die Situation und die Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise.

Die Möglichkeiten stellen sich wie folgt dar:

1. Antrag auf Stopp des Projektes, da nicht genügend geeignete Bewerber.
2. Antrag auf Stopp des Projektes und erst Weiterführung (Unterzeichnung des Vertrages) wenn ein dritter geeigneter Bewerber gefunden ist.
3. Antrag auf Weiterführung des Projektes und Suche nach einem geeigneten Bewerber bis spätestens einer festzulegenden Frist – kann kein Bewerber gefunden werden,

Reduktion der geeigneten Bewerber auf 2 Lingenauer und 2 Auswärtige. -> der Wohnungspreis wäre bis 01.01. fix, anschließend würde der Preis um den Verbraucherpreisindex steigen; Vorkaufsrecht für Gemeinde

Es folgt eine ausführliche Diskussion. Grundsätzlich gibt es zwei Meinungen. Auf der einen Seite sollte das Projekt Reihenhaus im Sinne der drei Bauwerber gestartet werden, da für diese jungen Familien Wohnraum geschaffen werden soll. Außerdem gibt es einen Mangel an Alternativen, wie der Bauplatz im Oberbuch stattdessen genützt werden könnte.

Ein Argument für den Stopp des Projektes ist, dass eigens gesetzte Bedingungen nicht eingehalten werden.

Die Gemeindevertretung stimmt mit einer Mehrheit von 9:5 Stimmen (eine Enthaltung wegen Befangenheit) gegen einen Stopp des Projektes Reihenhaus im Oberbuch. Somit wird das Projekt weiter fortgeführt.

Der Vorsitzende präsentiert den

- Kaufvertrag Gemeinde Lingenau – Architektur Hagspiel GmbH
- Bauträgervertrag
- Kaufvertrag Reihenhaus an Bewerber

und verliest insbesondere die Passagen zum Vor- und Wiederkaufspreis.

Die Entwurfsverträge von Dr. Josef Fitz wurden vom Gemeindevorstand in ihrer Sitzung am 06.04.2021 bereits besprochen und werden empfohlen wie vorliegend zu beschließen.

- **Kaufvertrag Gemeinde Lingenau – Architektur Hagspiel GmbH**

Wesentlich ist es bei diesem Vertrag, dass die Bauträgerin selbst der Gemeinde noch kein Wieder- und Vorkaufsrecht einräumt, weil dies keinen Sinn machen würde. Vielmehr ist in Punkt 7. ausgeführt, dass die Bauträgerin die Reihenhäuser nur an Personen weiterveräußern darf, die bereit sind, gleichzeitig mit ihrem Kauf der Gemeinde dieses Wieder- und Vorkaufsrecht einzuräumen.

Der Kaufpreis beträgt (1.022 m<sup>2</sup> X € 185,-- = € 189.070,00 + € 800,-- Beitrag Straßengenossenschaft Moos-Oberbuch =) € 189.870,00. Das Wieder- und Vorkaufsrecht ist verpflichtend in den Verträgen mit den Bewerbern aufzunehmen mit Ende des Rechts per 31.12.2031 (10 Jahre).

Der Vertrag wird im Detail durchbesprochen.  
(Dazu gab es keine Rückfragen.)

- **Bauträgervertrag**

Im Bauträgervertrag sind alle von den Käufern zu übernehmenden Rechte und Pflichten in Pkt 11.1 (gelb markiert und ein „bisschen übersichtlicher gegliedert“) enthalten, darunter eben auch die Verpflichtung, der Gemeinde das Wieder- und Vorkaufsrecht einzuräumen.

Das enthaltene Wieder- und Vorkaufsrecht wird im Detail durchbesprochen.

- **Kaufvertrag Reihenhaus an Bewerber**

In dieser für das Grundbuch benötigten Urkunde räumen die Käufer dann der Gemeinde dieses Wieder- und Vorkaufsrecht definitiv ein.

Gemäß Dr. Josef Fitz ist es nicht nötig, dass Vorverträge zwischen der Gemeinde (!) und den Bewerbern abgeschlossen werden!

Er hätte mit einem solchen mit der Gemeinde abgeschlossenen Vorvertrag im Übrigen auch ein gewisses „steuerliches Bauchweh“.

Denn schon das „Nominierungsrecht der Gemeinde“ erinnert ihn an die umfassenden Bestimmungen des § 1 GrEStG, aus dem die Judikatur zB ein „wirtschaftliches Eigentum“ ableitet, das einen (zusätzlichen) Tatbestand nach dem GrEStG begründen kann. Wenn dann die Gemeinde mit diesen Erwerbern, die eigentlich nur mit der Architektur GmbH in einem Vertragsverhältnis stehen, noch direkt „Vorverträge“ abschließt, dann „könnte es steuerlich irgendwie heiß werden“.

Der Vertrag wird insbesondere betreffend des Wieder- und Vorkaufsrechtes im Detail besprochen.

Die Gemeindevertretung Lingenau beschließt mit einer Stimmenmehrheit von 9:5 (eine Enthaltung wegen Befangenheit) den Verkauf des GSt. 1318/9 , KG Lingenau, an Architektur Hagspiel GmbH, Hof 272, 6951 Lingenau gemäß vorliegendem Kaufvertrag (Version 2021-03-30) zum Kaufpreis von € 189.870,00,-- mit der Bedingung, dass die Vertragsparteien den Vertrag erst unterzeichnen, wenn die für die **drei** Reiheneinheiten von der Gemeinde zugelassenen Bewerber die Kaufverträge abgeschlossen haben.

Weitere Bedingungen:

1. Ab Nutzungsbewilligung dieser Wohneinheiten folgt eine 12-monatige Frist. In dieser Frist wird seitens der Architektur Hagspiel GmbH versucht, Bauwerber aus Lingenau zu finden, um die vierte und letzte Einheit des Reihenhauses zu vergeben.
2. Bis 31.12.2021 gilt für diese vierte Wohnung der bekannte und veröffentlichte Preis der Architektur Hagspiel GmbH. Ab dem 01.01.2022 wird der bisherige Verkaufspreis auf Grundlage des Verbraucherpreisindex monatlich indiziert (zB bei einem Verkauf im März 2022 wird die Veränderung des Monatsindex der Monate November 2021 bis Jänner 2022 verrechnet).
3. Für die Vergabe der vierten und letzten Einheit im Reihenhaus wird derselbe Bewerbungsprozess wie bei den bereits vergebenen drei Einheiten angewendet.
4. Die genaue Ausgestaltung der Regelungen - wie Fristen, Terminisierungen und Preisanpassungen - für die Vergabe der vierten Wohnung, wird an den Gemeindevorstand delegiert

## **5. Grundstücksangelegenheit – Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht für GSt. 1318/8, KG Lingenau**

Die Gemeinde hat im Jahr 2013 einen Kaufvertrag mit Janine und Emanuel Hagspiel zum GSt. 1318/8 abgeschlossen. Darin ist auch das Wiederkaufsrecht enthalten, falls der

Käufer das Eigenheim nicht bleibend zu eigenem Wohnzweck als Hauptwohnsitz bezieht.

Emanuel wird nun zusammen mit seiner Familie ab Mitte dieses Jahres seinen Wohnsitz aus beruflichen Gründen vorübergehend ins Ausland verlegen. Der Auslandsaufenthalt ist auf 3 Jahren geplant. Danach möchten sie wieder zurückkommen.

Es ist sicher nicht im Interesse der Gemeinde und im Interesse der Familie Hagspiel, wenn jetzt auf das Wiederkaufsrecht bestanden wird und Fam. Hagspiel bei der Rückkehr wieder nach einem Eigenheim suchen muss. Emanuel hat bereits in einem ersten Gespräch angekündigt, dass das Gebäude in der Zwischenzeit an eine Familie vermietet werden soll.

Mit Dr. Fitz Josef wurde daher beraten, wie die Gemeinde das am 31.12.2023 auslaufende Wieder- und Vorkaufsrecht wahren kann, woraufhin er eine Verlängerung des Wieder- und Vorkaufsrechtes formuliert hat.

Hierbei ist er von folgenden Terminberechnungen ausgegangen:

- a) Wenn die Fam. Hagspiel ab Mitte dieses Jahres wegzieht, so sind dies 2,5 Jahre vor Ablauf des Wiederkaufsrechtes am 31.12.2023.
- b) Ginge man davon aus, dass die Fam. Hagspiel tatsächlich nur 3 Jahre wegbliebe, also spätestens vor Beginn des 2. Halbjahrs 2024 wieder zurückkehrte, so könnte das Enddatum für das neue Recht mit „31.12.2026“ befristet werden (01.07.2024 + 2,5 Jahre = 31.12.2026)
- c) Will man jedoch – wohl im Interesse beider Parteien – einen „Sicherheitspolster“ haben, also von einer 4-jährigen Abwesenheit ausgehen, so hieße dies dann, dass das neue Recht mit „31.12.2027“ zu befristen wäre und die Fam. Hagspiel das Eigenheim spätestens ab 01.07.2025 wieder „bleibend“ bezogen haben müsste (01.07.2025 + 2,5 Jahre = 31.12.2027).

Der Gemeindevorstand und auch Emanuel Hagspiel haben sich in der Gemeindevorstandssitzung vom 06.04.2021 schlussendlich auf die Variante b) geeinigt, um auch bei zukünftigen ähnlichen Fällen eine klare Handhabe zu haben. Die Kosten für die Vertragserstellung trägt Emanuel Hagspiel. Die Variante b) wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Gemeindevertretung beschließt mit einer Stimmenmehrheit von 14 Stimmen und einer Enthaltung wegen Befangenheit die Vereinbarung zum Wieder- und Vorkaufsrecht betreffend Gst. 1318/8, KG Lingenau.

## **6. Resolution zum Volksabstimmungsverfahren in den Gemeinden**

Bgm. Carmen Steurer hat bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.04.2021 über das Anliegen der Initiative Ludesch berichtet. Nach Ansicht des Vorarlberger Gemeindeverbandes ist das Anliegen der Proponenten zu unterstützen, hat doch eine vom Volk initiierte Volksabstimmung in Vorarlberg bereits eine lange Tradition und ist Ausdruck einer in Vorarlberg gelebten Form der direkt-demokratischen Mitwirkung der Bevölkerung an politischen Entscheidungsprozessen. Die Abhaltung

einer Volksabstimmung ist aber, da das Anliegen in einer wesentlich einfacheren und günstigeren Form unterstützt werden kann, zu vermeiden.

Die Proponenten führen in ihrem Schreiben vom 23. März 2021 an, dass es nicht so sehr um eine – arbeitsintensive und kostspielige - Durchführung von Volksabstimmungen in über einem Drittel der Vorarlberger Gemeinden gehe, sondern vor allem um ein gemeinsames Agieren.

Der Gemeindeverband hat ein Muster einer Resolution entworfen, das dem Anliegen der Initiatoren gerecht wird. Adressat der Resolution wären der National- und Bundesrat bzw. die Vorarlberger National- und Bundesräte.

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung vertagt, aufgrund der fortgeschrittenen Zeit.

## **7. Resolution für Aufnahme von Flüchtlingen**

Wie bereits in der letzten Sitzung mitgeteilt, werden immer wieder Anfragen von Bürgern an die Gemeinde gestellt, in der Flüchtlingssituation etwas zu unternehmen.

Eine Resolution nach dem Muster der Gemeinde Rankweil ist allen GemeindevertreterInnen zugegangen und wird verlesen.

In der Diskussion wird folgendes vorgebracht:

Es wird argumentiert, dass Österreich und vor allem Vorarlberg in der letzten Flüchtlingskrise 2015 gut regiert hat. Sollte es wieder zu einem Notstand kommen, wären wir bestimmt bereit zu helfen, diese Resolution wird deshalb als nicht notwendig gesehen.

Andere Meinungen sind, dass es eher um eine Zeichensetzung geht, dass den Regierungen auf Landes- und Bundesebene ein Anstoß gegeben wird.

Weiters wird auf den Paragraph 15a B-VG hingewiesen, der in der Resolution in Punkt 3 aufgelistet ist. Dieser sollte ein Anstoß für Landes- und Bundesregierung sein, miteinander über die Thematik zu diskutieren.

Die Gemeindevertretung beschließt mit einer Stimmenmehrheit von 12:3 Stimmen die Resolution für die Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Muster der Gemeinde Rankweil.

## **8. Verordnung über den Monatsbezug sonstiger Gemeindeorgane - Korrektur**

Die BH-Bregenz hat die Verordnung über den Monatsbezug sonstiger Gemeindeorgane geprüft. Dabei wurde beanstandet, dass die Wendung „über das reguläre Ausmaß der Tätigkeiten als Mitglied des Gemeindevorstandes hinaus“ nach Ansicht der Behörde zu unbestimmt formuliert ist. Es geht nicht eindeutig hervor, was darunter alles zu verstehen ist, weshalb der genannte Passus unbestimmt im Sinne des Art 18 B-VG ist. Nach Ansicht der Behörde ist es ausreichend, wenn nur auf die delegierten Aufgaben eingegangen wird. Ausgeschlossen ist die Teilnahme an Sitzungen der Gremien und Ausschüssen der Gemeinde.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung der Verordnung über den Monatsbezug sonstiger Gemeindeorgane.

## **9. Genehmigung des Protokolls der Gemeindevertretungssitzung vom 12.04.2021**

Das Protokoll ist allen Gemeindevertretern zugegangen und wird einstimmig genehmigt.

Bei Punkt 1, Begrüßung, wurde ein Zuhörer vermerkt. Bei der letzten Sitzung war jedoch kein Zuhörer vor Ort.

## **10. Bericht aus der Sitzung**

- a) des Bauausschusses vom 26.04.2021**
- b) des Raumplanungsausschusses vom 05.05.2021**

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Die Raumplanungsausschusssitzung wurde vom 05.05.2021 auf den 12.05.2021 verschoben.

## **11. Berichte**

- a) Gründung einer EEG (Erneuerbaren Energiegemeinschaft) durch die Gemeinden der Energieregion Vorderwald**

Der Vorsitzende erläutert die Funktionsweise einer EEG anhand der bereits allen Gemeindevertreterinnen und Ersatzmitgliedern übermittelten Präsentation. Die Gemeinden der Energieregion Vorderwald haben bei einer gemeinsamen Besprechung die Absichtserklärung zur Gründung einer EEG beschlossen.

- b) Gewerberegistereintragungen**

Eintragung:

Michael Hagspiel, Kaltschmidskurzen 452 – Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent (Ländle Gemüsebox)

Verlegung des Standortes:

Verena Bechter, von Hittisau nach Hof 231, Lingenau - Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent (Humanenergetik)

Bestellung Geschäftsführer:

Schwärzler Bau GmbH, Zeihenbühl 453 – Thomas Schwärzler

- c) Workshop der GemeindevertreterInnen und Ersatzmitglieder**

Für 15. Mai, 8:00 bis 12:00 Uhr im Kulturraum ist der Workshop der GemeindevertreterInnen und Ersatzmitglieder angesetzt. Es stellt sich die Frage, ob dieser verschoben werden soll.

Ersatzterminvorschläge 22.05. oder 29.05. - Es wird der 22.05. als neuer Termin anvisiert.

Für die Punkte Finanzen und Soziales und Bildung ist noch ein Kümmerer erforderlich. Es stellen sich Simon Moosbrugger und Julia Fuchs zur Verfügung.

Simon tauscht dafür sein bisheriges Themengebiet „Wirtschaft und Tourismus“ ein, dieses Gebiet übernimmt Melissa Herburger.

**12. Allfälliges**

- a) Nächste Sitzung: Die nächste Sitzung findet am Montag, 7. Juni 2021, 20:15 Uhr statt
  
- b) Das Thema Lagerhaus wird noch angesprochen. Laut einer Wortmeldung will die Raiffeisenbank die Fläche nicht mehr nutzen, es soll eine Lagerfläche werden. Möglicherweise könnte der Keller/Garage des Lagerhauses als neuer Unterstellplatz für den Carraro ins Auge gefasst werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 00:48 Uhr mit dem besten Dank für die konstruktive und aktive Mitarbeit der Anwesenden.

Der Vizebürgermeister

Die Protokollführerin

Philipp Fasser

Melissa Herburger